

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.05.1989

Geschäftszahl

87/17/0152

Rechtssatz

Die Erzeugung von Futtermitteln ist im § 10 Abs 2 FuttermittelG iVm § 15 Abs 1 FuttermittelG nicht unter Sanktion gestellt.